



Präsidium des Nationalrates

Zur Zahl 1711/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Anzahl an Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen und Handyortungen, in die Strafanzeigen münden“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 4, 5, 8, 11 bis 13, 16 und 17:

Ich habe aus Anlass der Anfrage die beiliegenden Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erstellt. Dabei muss ich aber darauf hinweisen, dass eine exakte Beantwortung dieser Fragen automationsunterstützt nicht (immer) möglich war, weil die in der VJ gespeicherten Daten nicht (immer) genau der Fragestellung entsprachen. Die präzise Beantwortung dieser Fragen wäre daher nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand – nämlich mit einer händischen Sichtung aller in Betracht kommenden Akten – möglich. Von einem solchen Auftrag an die Staatsanwaltschaften und Gerichte musste ich aber aufgrund des damit verbundenen, unvertretbar hohen Verwaltungsaufwands Abstand nehmen.

Es wurden jedoch alle in der VJ verfügbaren Schritte in diesem Zusammenhang ausgewertet. Ich mache ferner auf den Wechsel der VJ-Verfahrensschritte durch die StPO Reform 2008 aufmerksam. Seit dieser Reform werden auch die Anordnungen erfasst, bis dahin nur die Bewilligungen.

Die Kenngrößen „Verurteilung“ und „Einstellung“ wurden – da explizit angefragt – zwar ausgewertet, daraus lassen sich aber nicht unbedingt schlüssige Aussagen gewinnen, weil etwa bei Verfahren gegen unbekannte Täter (UT) ein Urteil nicht in Frage kommt oder die UT-Verfahren in der Regel nicht eingestellt, sondern abgebrochen werden. Bei den bekannten Tätern fehlen wiederum Freisprüche, Diversionen und sonstige Erledigungen.

Hervorzuheben ist aber, dass der Zweck des Strafverfahrens die Aufklärung von Straftaten (§ 1 Abs. 1 StPO) nach den Grundsätzen der Objektivität und Wahrheitserforschung ist (§ 3

StPO). Die Ermittlungen zur Aufklärung einer Straftat inklusive der hier relevierten Ermittlungsmaßnahmen können auch dazu führen, dass ein Tatverdacht entkräftet wird. Die Tatsache, dass Strafverfahren nicht immer mit einer Verurteilung, sondern je nach dem Ergebnis der Ermittlungen und unter Berücksichtigung des Zweifelsgrundsatzes (§ 14 StPO) - auch mit einer Einstellung oder einem Freispruch enden, bedeutet daher nicht, dass die Prüfung der Zulässigkeit bestimmter Ermittlungsmaßnahmen ex ante nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Zurückhaltung vorgenommen wurde.

Zur Frage 13 (Handyortungen) ist noch anzumerken, dass die Anordnung der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach §§ 134 Z 2 iVm 135 Abs. 2 StPO nicht nur die Auskunft über Standortdaten (§ 92 Abs. 3 Z 6 TKG), sondern auch über Verkehrsdaten (§ 92 Abs. 3 Z 4 TKG) und Zugangsdaten (§ 92 Abs. 3 Z 4a TKG) umfasst. Aufgrund der Menge der Schrittcodes innerhalb der VJ – derzeit über 1000 – ist eine detailliertere Erfassung nicht möglich. Es werden daher nur die Anordnungen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach §§ 134 Z 2 iVm 135 Abs. 2 StPO, deren gerichtliche Bewilligung und die Anordnungen der Durchführungen – geteilt nach Verfahren gegen unbekannte Täter und bekannte Täter – erfasst.

Zu 2, 3, 9, 10, 14 und 15:

Die Anordnung

- einer Durchsuchung nach §§ 117 Z 2 iVm 119 StPO,
- einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach §§ 134 Z 2 iVm 135 Abs. 2 StPO,
- einer Auskunft über Vorratsdaten nach §§ 134 Abs. 2a iVm 135 Abs. 2a StPO (seit 1. Juli 2014 – dem der Kundmachung des Erkenntnisses des VfGH, G 47/2012, G 59/2012, G 62/2012, G 70/2012, G 71/2012, vom 27. Juni 2014 in BGBl. I Nr. 44/2014 vom 30. Juni 2014 folgenden Tag - nicht mehr zulässig) sowie
- einer Überwachung von Nachrichten nach §§ 134 Z 3 iVm 135 Abs. 3 StPO

setzt jeweils voraus, dass bereits ein Strafverfahren zur Aufklärung einer konkreten Tat anhängig ist (§ 1 Abs. 2 StPO). Deshalb liegt der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Erlassung einer derartigen Anordnung stets ein schriftlicher Bericht im Sinne von § 100 Abs. 2 StPO oder zumindest eine Sachverhaltsdarstellung (z.B. des Opfers), sohin eine „Strafanzeige“ vor.

Im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen ist insbesondere auf § 100 Abs. 2 Z 2 StPO zu verweisen, wonach die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft zu berichten hat, wenn eine Anordnung oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eine Entscheidung des Gerichts

erforderlich oder zweckmäßig ist. Ausnahmsweise ist die Kriminalpolizei im Fall der Anordnung der Durchsuchung nach § 117 Z 2 lit. b (Wohnung bzw. vom Hausrecht geschützter Ort) iVm § 119 StPO bei Gefahr im Verzug berechtigt, diese Durchsuchung vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen (§ 120 Abs. 1 StPO). In diesem Fall hat die Kriminalpolizei sobald wie möglich der Staatsanwaltschaft zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2 StPO), welche im Nachhinein eine Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung (§ 99 Abs. 3) zu beantragen hat. Der praktische Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist jedoch äußerst gering – statistisches Zahlenmaterial liegt mangels weiterer Differenzierung hier nicht vor.


Mit Ausnahme der Anordnung der Überwachung von Nachrichten nach §§ 134 Z 3 iVm 135 Abs. 3 StPO, für die eine dringende Verdachtslage bestehen muss, ist für die gegenständlichen Ermittlungsmaßnahmen eine einfache Verdachtslage ausreichend.

Zu 6 und 7:

Dazu stehen mir keine Daten zur Verfügung.

Wien, 4. August 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-08-11T08:38:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .